

EnEV und EEWärmeG in Theorie und Praxis

Pflichten, Kontrollen und Strafen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)



Die Autorin
Dipl.-Ing./UT
Melita Tuschinski,
Freie Architektin
Stuttgart

Foto: Wolfram Palmer

Der Beitrag gibt einen Überblick zu den heutigen Anforderungen und berichtet über die Ergebnisse zweier Umfragen des Experten-Portals EnEV-online.de zur Anwendung in der Praxis. Da die kommende EnEV 2014 die Kontrolle – gemäß EU-Vorgaben – drastisch verschärfen will, schlägt der Artikel auch einen Bogen zu den künftigen Perspektiven.

Vertrauen ist gut ...

Wer heute neu baut oder seinen Altbau saniert, muss ggf. die geltende EnEV 2009 und parallel dazu das EEWärmeG 2011 erfüllen. Bauherren, Sanierer und Betreiber von Klimaanlage in Gebäuden sind verpflichtet, die speziellen Vorgaben zu erfüllen, andernfalls drohen ihnen schlimmstenfalls Bußgelder. Die Baubehörden ihrerseits müssen prüfen inwieweit die Betroffenen die energetischen Vorgaben erfüllt haben. Soweit die Theorie. Doch wie sieht es in der Praxis aus?

Überblick Themen

- Neubau in Theorie und Praxis,
- Baubestand in Theorie und Praxis,
- Ausblick auf die EnEV 2014,
- Chancen und Perspektiven für Bau-sachverständige.

Neubau in Theorie und Praxis

Erinnern wir uns: Die EnEV 2009 setzt die erste »EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden« von 2003 um. Wer einen Neubau errichtet muss dafür sorgen, dass dieser energieeffizient ist, wie es die EnEV 2009 fordert.

Neubau energieeffizient bauen

In § 3 EnEV (Anforderungen an Wohngebäude) sowie in § 4 EnEV (Anforderungen an Nichtwohngebäude) regelt die Verordnung diese Pflichten. Als Messlatte für die Energieeffizienz gelten

der Jahres-Primärenergiebedarf für die Anlagentechnik zum Heizen, Wassererwärmen, Lüften, Klimatisieren und bei Nichtwohngebäuden auch zum Beleuchten sowie parallel dazu der Wärmeschutz der Gebäudehülle. Weitere Anforderungen beziehen sich auf die Luftdichtheit der Gebäudehülle, den sommerlichen Wärmeschutz, die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien, den Mindestwärmeschutz und die Wärmebrücken.

Soweit die EnEV 2009. Parallel dazu müssen Bauherren auch das EEWärmeG 2011 erfüllen. Das bedeutet, dass sie einen Teil der benötigten Energie zum Heizen, Wassererwärmen und Kühlen entweder über anerkannte erneuerbare Energiequellen decken – Solarstrahlung, Biomasse, Erdwärme, Umweltwärme – oder alternativ durch anerkannte Ersatzmaßnahmen die Energieeffizienz ihres Gebäudes erhöhen – z.B. durch Lüftung mit Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), das Gebäude noch energieeffizienter bauen, als es die EnEV fordert oder Fernwärme bzw. Fernkälte aus geeigneten Quellen beziehen.

Nachweise, Kontrollen und Strafen

Als Verantwortliche benennt das EEWärmeG die Eigentümer von Gebäuden und die EnEV 2009 in erster Linie den Bauherrn, jedoch auch die Fachleute, die ein Bauprojekt als Beauftragte planen oder bauen. Als Nachweis muss der Eigentümer den »Energieausweis nach Bauausführung« bereithalten und ihn der Baubehörde auf Verlangen vorzeigen. Für die Einhaltung des EEWärmeG muss der

Eigentümer auch Nachweise für die Nutzungspflicht bereithalten und diese teilweise der Behörde von sich aus vorlegen. Die EnEV 2009 droht mit Bußgeldern bis zu 50.000,- € wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig einen Neubau nicht wie gefordert ausführt. Das EEWärmeG 2011 droht auch mit Bußgeldern zwischen 20.000,- und 50.000,- €.

Allerdings scheint die Praxis weit davon entfernt zu sein, dass die Baubehörden konsequent kontrollieren oder dass sie mögliche Bußgelder verhängen. Dies hat eine kürzliche Umfrage unter den Lesern des Experten-Portals EnEV-online.de gezeigt. Mehr als zwei Drittel der Teilnehmer kannten weder durchgeführte Kontrollen noch verhängte Geldbußen wegen EnEV- oder EEWärmeG-Verstößen in der Praxis. Eine Erklärung ist sicherlich der Personalmangel, mit dem viele Baubehörden zu kämpfen haben.

Diese Umfrage ergab auch, dass Bauherrn die EnEV zwar kennen, das EEWärmeG jedoch weder kennen noch anwenden wollen. Allerdings betonten etliche Umfrage-Teilnehmer, dass ihre Kunden viel eher bereit sind, die energetischen Anforderungen zu verstehen, zu erfüllen und sogar zu übertreffen, wenn eine finanzielle Förderung – beispielsweise durch die KfW-Bank – in Aussicht gestellt ist. Der Bund kann allerdings nur diejenigen vorbildlichen Bauherrn mit Zuschüssen und Darlehen unterstützen, die noch energieeffizienter bauen, als es die EnEV und das EEWärmeG fordern. Es ist nicht möglich, dass der Staat bestimmte Anforderungen vorschreibt und seine Bürger finanziell belohnt, wenn sie diese Regeln einhalten.

Baubestand in Theorie und Praxis

Eigentümer von bestehenden Gebäuden betrifft das EEWärmeG 2011 ggf. nur, wenn sie besonders großflächig anbauen. Wenn der neue Anbau als eigenständiges Gebäude betrachtet werden kann – die Kriterien dafür hat das Bundesumweltministerium als Praxis-Hinweis auf seinen Webseiten veröffentlicht¹ – greifen die Nutzungsanforderungen des Gesetzes für diesen neuen Gebäudeteil.

Was die EnEV 2009 im Bestand anbelangt, regelt sie die Anforderungen im dritten Abschnitt (Bestehende Gebäude und Anlagen). Dabei müssen Eigentümer bestimmte Nachrüstpflichten »auf jeden Fall« erfüllen, beispielsweise: Die oberste, ungedämmte Geschossdecke oder das darüber liegende ungedämmte Dach dämmen, bestimmte alte Heizungen nicht mehr betreiben, Heizungsregler installieren, ungedämmte Leitungen ggf. dämmen, elektrische Speicherheizsysteme nicht mehr betreiben, die Klimaanlage wie vorgeschrieben inspizieren lassen.

Wer sein Haus »sowieso« saniert, indem er die Fassade, das Dach, die Fenster oder Decken teilweise oder ganz erneuert oder modernisiert, muss die Wärmeschutzvorgaben der EnEV 2009 erfüllen, wenn er über ein Zehntel der gesamten Außenbaufläche verändert und zwar in einer Art und Weise, die das energetische Verhalten des Gebäudes beeinflussen könnte.

Wer sich jedoch § 27 EnEV 2009 (Ordnungswidrigkeiten) ansieht, stellt fest, dass etliche dieser Nachrüstpflichten nicht bußgeldbewehrt sind. Deshalb glauben Altbau-Eigentümer häufig, dass sie diesen Pflichten nicht unbedingt nachkommen müssen. Aus diesem Anlass hat die Redaktion des Experten-Portals EnEV-online.de im letzten Herbst bei den zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern dazu nachgefragt. Das Ergebnis war sehr ernüchternd: Die Länder haben überwiegend keine zusätzlichen Regelungen eingeführt, um diese Nachrüstpflichten zu überprüfen. Mieter und Nutzer können sich zwar bei bestimmten Ämtern beschweren, in der Praxis erhal-

ten sie jedoch erfahrungsgemäß meistens einen Bescheid, dass die Behörde wegen Personalmangel diese Art von Verstößen nicht verfolgen könnte. Angesichts dieser Realität und der kommenden strengeren Kontrolle müssen die Bauämter sicherlich zusätzliche Sachbearbeiter einstellen.

Ausblick auf die EnEV 2014

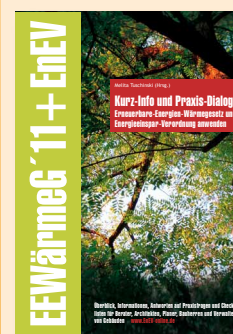
Kontrollen und Strafen verstärken

Die neugefasste EU-Richtlinie von 2010 setzt verstärkt auf Kontrollen, deshalb schreibt der Referentenentwurf vom 15.10.2012 für die EnEV-Novelle verschiedene Maßnahmen vor, in der Hoffnung, dass sich dadurch die EnEV-Theorie und -Praxis besser decken. In Einzelnen handelt es sich um folgende neue Regeln:

Zentrales Kontrollsystem bundesweit einführen

Auf diese Online-Datenbank mit den Registriernummern für alle ausgestellten Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlagen sollen die Baubehörden in den Ländern jeweils zugreifen und Stichprobenkontrollen auswählen können. Dafür schlägt der EnEV-Entwurf zwei neue Paragraphen vor: § 26 EnEV »Registriernummer« und § 26d EnEV »Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen«. Ersterer betrifft diejenigen Bausachverständigen, die Klimaanlagen in Gebäuden inspizieren und jeweils einen Bericht für den Anlagenbetreiber verfassen sowie die Ersteller von Energieausweisen im Bestand. Sie alle werden künftig bei der zuständigen Behörde eine Registriernummer beantragen. Dabei müssen sie ihren Namen und Anschrift, das Bundesland und die Postleitzahl des betroffenen Gebäudes angeben sowie das Ausstellungsdatum des Berichts oder des Gebäude-Ausweises. Die Inspektoren müssen zusätzlich noch die Nennleistung der inspizierten Klimaanlage ausweisen. Bei Energieausweisen müssen auch die Art der Berechnung (Energiebedarf oder -verbrauch) sowie die Art der Gebäudenutzung (Wohn- oder Nichtwohnbau) mit angegeben sein.

Bis zu drei Jahren nach dem Inkrafttreten soll gemäß § 30 EnEV des Referentenentwurfs das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin die Aufgaben einer bundesweiten Registrierstelle für Inspektionsberichte und Energieausweise



Die kostenfreie Pdf-Broschüre »EEWärmeG 11 + EnEV« informiert Fachleute und Auftraggeber über das neue Wärmegesetz 2011 in der Praxis parallel zur Energieeinsparverordnung.

Download: www.EnEV-online.de

© Gestaltung: Margarete Mattes, Kommunikations-Design, München

© Foto: Melita Tuschinski



Die kostenfreie Pdf-Broschüre »Chance Baubestand: Bestehende Bauten energetisch sanieren, erweitern, umnutzen« informiert Energieberater, Architekten, Planer, Eigentümer, Käufer und Verwalter über Probleme und Lösungen anhand von Praxis-Beispielen.

Download: www.EnEV-online.de

© Titel-Collage: Margarete Mattes, Kommunikations-Design, München

© Foto Titelseite: Melita Tuschinski



Die kostenfreie Pdf-Broschüre »Experten-Kompass: Energieeffizienz in der Baupraxis« bietet Orientierung für Auftraggeber und Fachleute zu den Spezialisten, ihren Leistungen und neuen Chancen zur Qualifikation.

Download: www.EnEV-online.de

© Gestaltung Titelseite: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
Fotos Titelseite: © Yuri Arcurs – Fotolia.com, © Engine Images – Fotolia.com, © H-J Paulsen – Fotolia.com, © Yuri Arcus – Fotolia.com

¹ Link zur Informationsseite des BMU: <http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/gesetze-verordnungen/waermegesetz-eewa-ermeg/>; Anwendungshinweise für Umbauten: http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/anwendungshinweise_um-bauten_bf.pdf.

übernehmen, bis die Länder ihre eigenen Regelungen treffen.

Behörden kontrollieren Stichproben

Anhand der einzelnen Registriernummer sollen die Baubehörden künftig Berichte und Energieausweise stichprobenhaft auswählen und anhand der angeforderten Unterlagen kontrollieren, ob die EnEV-Vorgaben erfüllt sind. Wie das in der Praxis aussehen soll, regelt der Novellen-Entwurf wie es die EU-Richtlinie fordert: Die Behörden müssen demnach entweder:

- untersuchen, wie glaubwürdig die Eingaben und Ergebnisse im Energieausweis sind (Validität),
- die Eingaben, Ausgaben und Modernisierungsempfehlungen prüfen,
- eine vollständige Prüfung der Berechnungen im Energieausweis durchführen und sogar das betreffende Haus besichtigen, wenn der Eigentümer damit einverstanden ist.

Neubau-Energieausweis auch verstärkt kontrollieren

Der geltenden EnEV 2009 wird häufig vorgeworfen, dass sie nicht greift, weil so gut wie keine behördlichen Kontrollen stattfinden. Tatsächlich muss der Bauherr mit dem Bauantrag auch einen EnEV-Nachweis einreichen. Wenn auf der Baustelle manch ein Detail jedoch anders ausgeführt wurde, müsste der Energieausweis für das fertig erbaute Gebäude dieses auch dokumentieren. Dieses »Kontroll-Leck« will der EnEV-Entwurf mit den bereits oben erwähnten Stichprobenkontrollen lösen. Die zuständigen Landesbehörden sollen künftig auch anhand von Stichprobenkontrollen überprüfen, ob neu errichtete Gebäude die EnEV-Anforderungen erfüllen.

Ordnungswidrigkeiten erheblich erweitern

Wer seine Pflichten zur Vorlage und Übergabe des Energieausweises verletzt oder in kommerziellen Anzeigen die Energiekennwerte des Gebäudes nicht angibt, soll nach dem Entwurf für die EnEV-Novelle ordnungswidrig handeln und es drohen ihm (theoretisch) Bußgelder. Deren Höhe erstreckt sich – je nach Vergehen – nach wie vor zwischen 5.000,- und 50.000,- €.

Chancen und Perspektiven für Bausachverständige

Für Fachleute, die auch Energieausweise ausstellen oder Klimaanlagen in Gebäu-

den inspizieren, wird die neue EnEV 2014 voraussichtlich so manche Änderung mit sich bringen.

Für EnEV-easy-geeignete Wohnhäuser wird sich ihr Aufwand für den Energie-Nachweis reduzieren, sie benötigen jedoch dafür entweder eine neue Software oder ein Update des Produkts, mit dem sie bislang arbeiten. Was sich jedoch ohne Zweifel vermehren wird, ist der verwaltungstechnische Aufwand: Für jeden Energieausweis oder Inspektionsbericht müssten sie gemäß Novellen-Entwurf eine Registrierungsnummer anfordern und die gesamten Berechnungsunterlagen als Kopien aufbewahren, falls die Baubehörde eine Kontrolle durchführen will. Es ist allerdings auch zu erwarten, dass die Anforderung an Energieausweise in Kaufhäusern, Theatern, Museen usw. auszuhängen zu neuen Aufträgen für Energieausweis-Aussteller führen wird. Die Bundesregierung setzt mit ihrem Novellen-Entwurf bereits auf erhöhte Steuereinnahmen in diesem Zusammenhang. Hoffen wir, dass diese Erwartung zutrifft und den Sachverständigen neue Aufträge beschert!

Quellenhinweise

Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung, vom 29.04.2009, BGBl. I 2009, S. 954–989, www.bundesgesetzblatt.de, www.enev-online.org

EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12.04.2011, BGBl. I 2011, S. 623 ff., www.bundesgesetzblatt.de, www.enev-online.de/eewaermeg/2011

BMU: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin, www.bmu.de

Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 18.06.2010, L 153, Seite 13–35, www.enev-online.de/epbd/

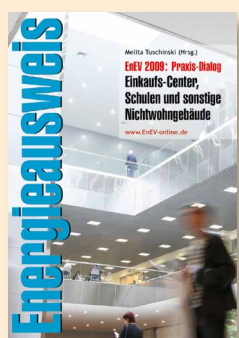
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung, vom 15.10.2012, nichtamtliche Lesefassung, Pdf-Format: www.bmvbs.de, www.enev-online.com

DIBt: Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin, www.dibt.de

Kontakt/Information

Melita Tuschinski ist seit 1996 als Freie Architektin, Dozentin und Autorin in Stuttgart selbstständig tätig. Ihr Büro ist spezialisiert auf energieeffiziente Architektur und deren Kommunikation über Internet-Medien. Seit 1999 betreut sie das führende Fachportal EnEV-online zur Energieeinsparverordnung (EnEV) und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der Praxis als Herausgeberin und Autorin.

Kontakt:
 Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien,
 Melita Tuschinski, Dipl.-Ing. UT, Freie Architektin
 Bebelstraße 78
 70193 Stuttgart
 Tel. 0711/6 15 49 26
 Fax 0711/6 15 49 27
 E-Mail info@tuschinski.de
 Internet www.tuschinski.de



Publikationen zum Thema

Über 130 Fragen und Antworten zur Anwendung der EnEV im Nichtwohnbau finden Interessierte in EnEV-online.de.

© Gestaltung Titelseite: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München
 © Foto Titelseite: Elisabeth Klein – Fotolia.com